

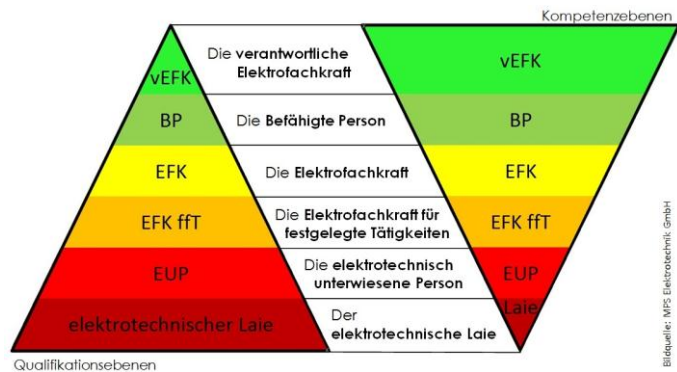
Thema des Monats

Oktober 2012

Die Qualifikations- und Kompetenzebenen in der Elektrotechnik (Teil 5)

Nachdem im Teil 4 die **BP** (Befähigte Person) den Abschluss der **EFK SK** (Elektrofachkraft mit Spezialkenntnissen) gebildet hat, sind wir nun an der Spitze unserer Pyramide angelangt.

Im letzten Teil beendet die **vEFK** (verantwortliche Elektrofachkraft) die Pyramide der Qualifikations- und Kompetenzebene.



Die verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK)

Der Unternehmer (als Betreiber und die bestellende Person) hat (seit 1995) nach DIN VDE 1000-10 eine vEFK zu benennen. Dies gilt für jedes Unternehmen, welches unter den Geltungsbereich dieser DIN fällt. Ebenso gilt es für Hersteller elektrischer Betriebsmittel und Errichter elektrischer Anlagen. Sollte keine eigene EFK beschäftigt sein, ist eine entsprechend geeignete externe Person zu beauftragen.



Bildquelle:
MPS Elektrotechnik GmbH

Eine **verantwortliche EFK** ist gemäß DIN VDE 1000-10, „*wer als Elektrofachkraft nach Abschnitt 3.1 der Norm die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.*“ Hier ist – in Übereinstimmung mit dem § 13 ArbSchG – darauf zu achten, dass die Beauftragung dokumentarisch festgehalten wird.

Die vEFK sollte einen **erfolgreichen Ausbildungsabschluss** als Industrie- oder Handwerksmeister, Techniker, Dipl.-Ing., Bachelor oder Master in der Elektrotechnik vorweisen. Weiterhin sollte die zeitnahe Tätigkeit für den zu bestellenden Bereich vorliegen. Als vEFK benötigt sie **umfassende Erfahrung**, gibt die Richtung vor und hält die Fäden in der Hand. Sie lebt die relevanten Normen und Vorschriften im jeweiligen Aufgabenbereich vor.

Doch bei der Auswahl der vEFK sollte es nicht nur um den fachlichen Ausbildungsnachweis gehen, sondern auch um die **persönlichen Eigenschaften** des Mitarbeiters. So gibt es einige Punkte, die der Arbeitgeber bei der Benennung der vEFK mit ins Kalkül ziehen sollte:

- Ist der Mitarbeiter zuverlässig und verantwortungsbewusst?
- Hat er als EFK bereits gewisse Führungsqualitäten gezeigt?

Thema des Monats

Oktober 2012

- Kann er seine Kollegen objektiv beurteilen, um sie – ihren fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend – für die jeweiligen Aufgaben einzusetzen?

Bei der richtigen Auswahl des Mitarbeiters geht es also um die **fachliche und persönliche Reife** sowie der **innerbetrieblichen Akzeptanz** der zu benennenden verantwortlichen Elektrofachkraft.

Mit innerbetrieblicher Akzeptanz ist nicht nur der kollegiale Umgang gemeint, sondern auch die notwendige **Ausstattung an Kompetenz und Mitspracherecht in der Unternehmensorganisation** und im Bereich des **Qualitätsmanagementsystems**, verbunden mit der notwendigen Budgetierung und dem zeitlichen Kontingent für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Tätigkeitsbereiche.

So sollte die vEFK immer da mit einbezogen werden, die die elektrotechnischen Bereiche betreffen oder tangieren. Dies kann beispielsweise sein, wenn es um

- Personaleinstellungen (Auswahlverantwortung der vEFK),
- der Beschaffung von elektrischen Betriebs- und Arbeitsmitteln (Qualitätsvorgaben / Mindestanforderungen für den jeweiligen Bestimmungszweck / Einsatzbereich) oder der
- externen Vergabe von Dienstleistungen (z. B. Wartungs- / Prüfaufgaben) geht.

Was sich eine verantwortliche Elektrofachkraft durch ihre Berufsausbildung, jahrelange Berufspraxis und zusätzlichen Qualifizierungen angeeignet hat kann niemals durch geringer qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden!

Ein ganz wichtiger Aspekt bei der Benennung der vEFK ist die Erteilung der fachlichen **Weisungsfreiheit**. Die DIN VDE 1000-10:2009-01 Abschnitt 6 sagt dazu folgendes: „Die für die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsfestlegungen verantwortlichen Elektrofachkraft darf, soweit hierfür nicht besondere gesetzliche Vorschriften gelten, hinsichtlich deren Einhaltung keiner Weisung von Personen, die nicht entsprechend dieser Norm als verantwortliche Elektrofachkraft gelten, unterliegen.“ Somit ist die vEFK für die elektrische Sicherheit verantwortlich und dabei an keine **fachlichen Weisungen** gebunden, sofern die disziplinarisch übergeordnete Person nicht selber eine vEFK ist. Bei der disziplinarisch übergeordneten Person verbleibt ggf. die Auswahl-, die Organisations- und die Aufsichtsverantwortung.

In großen Unternehmen oder bei Unternehmen mit mehreren Standorten kann es vorkommen, dass die **Gesamtverantwortung** bei einer Person liegt. Hier spricht man dann von der **gesamtverantwortlichen EFK** (gvEFK oder GV EFK). Bei Ihr laufen alle Fäden der vEFK's zusammen.